Schwäbisch Gmünd
Bürgermeisteramt

Schwäbisch Gmünd, 05.11.2026
Gemeinderatsdrucksache Nr. 142/2026

Vorlage an

Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss/Eigenbetriebsausschuss
zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat
zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Satzung zur Änderung der Parkgebührensatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Parkgebührensatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd

Anlage 2: Übersicht Parkentgelte inklusive Umsatzsteuer ab 01.01.2027

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Parkgebührensatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Im Hinblick auf die Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem 01.01.2027 ist die bestehende Parkgebührensatzung an die umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen anzupassen.

Die Finanzverwaltung unterscheidet die Parkraumbewirtschaftung grundsätzlich in

- Parkbuchten auf öffentlich-rechtlich gewidmeten Straßen, bewirtschaftet durch Parkscheinautomaten und
- selbständige Parkflächen auf nicht dem Straßenverkehr gewidmetem Grund.

Die folgenden, bislang in der Parkgebührensatzung erfassten Parkflächen sind als selbständige Parkfläche auf nicht dem Straßenverkehr gewidmeten Grund einzuordnen und daher aus dem Anwendungsbereich der öffentlich-rechtlichen Parkgebührensatzung herauszunehmen (§ 2 (2) S. 2 und § 2 (6)):

- Weledaparkplatz
- Himmelsstürmer
- Himmelsgarten

Die Nutzung dieser Parkflächen wird künftig privatrechtlich geregelt. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage privatrechtlicher Entgelte. Auf die bisherigen Parkentgelte ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19 %, aufzuschlagen. Die daraus resultierenden Bruttoentgelte sind so festzulegen, dass sie an den vorhandenen Parkscheinautomaten technisch dargestellt und bezahlt werden können. Da die kleinste darstellbare Zahlungseinheit 10 Cent beträgt, ist eine entsprechende Rundung der Entgelte erforderlich.

Die übrigen in der Parkgebührensatzung aufgeführten Kurzzeitparkplätze sind öffentliche Parkflächen und unterliegen nicht der Umsatzbesteuerung.

Eine Erhöhung der Gebühr dieser Kurzzeitparkplätze ist mit der Änderung der Satzung nicht beabsichtigt. Die Änderungen dienen ausschließlich der erforderlichen Anpassung an die umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen und der entsprechenden rechtlichen Zuordnung der Parkflächen.

Darüber hinaus umfasst die umsatzsteuerliche Anpassung folgende Parkflächen, deren Nutzung bereits auf privatrechtlicher Grundlage abgerechnet werden:

- Fehrleparkplatz
- Strümpfelbach
- Lorcher Straße
- Nepperbergstraße

Eine Übersicht der Parkentgelte inklusive Umsatzsteuer ab 01.01.2027 ist als Anlage 2 beigefügt.